

Hausordnung

Jugendzentrum (JuZ) Eching am Ammersee

25.7.2022

Gemeinde Eching am Ammersee

1. Das JuZ ist ein Ort, an dem sich Jugendliche von 14 bis 24 Jahren treffen, Kontakte zu anderen Jugendlichen knüpfen und Räume nutzen können.
2. Im JuZ werden Personen und Gegenstände mit Respekt behandelt.
 - Beleidigungen, Drohungen, Beschimpfungen und psychische Gewalt (z.B Mobbing) gegenüber allen Personen
 - mutwillige Beschädigungen, Vandalismus oder Beschmutzungenwerden nicht hingenommen und nachverfolgt.
3. Das JuZ und der Außenbereich sind sauber zu halten. Müll und leere Flaschen sind wegzuräumen. Leergut ist wieder mitzunehmen. Verschmutzungen und Abfall sind selbst- und eigenständig wieder wegzuputzen und wegzuräumen. Das Werfen von Gegenständen ist untersagt. Die Mülltonne ist selbstständig zur Leerung an die Hauptstraße zu stellen und wieder aufzuräumen.
4. Rassistische Symbole, Zeichen, Musik und Äußerungen sind verboten. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und jede Form von Radikalismus und Extremismus haben im JuZ keinen Platz.
5. Bilder, Filme, Spiele und Lieder mit extremistischen, gewaltverherrlichenden und/oder sexistischen Inhalten sind nicht gestattet.
6. Das JuZ ist gewalt- und waffenfrei. Waffen jeglicher Art, auch Spielzeugwaffen und Attrappen sind verboten.
7. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
8. Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt das Alkoholverbot nach dem Jugendschutzgesetz. Für Jugendliche ab 16 Jahren ist der Konsum und das Mitbringen von Getränken mit mehr als 12% Alkohol verboten. Betrunkene Personen haben keinen Zutritt.
9. Der Handel und Konsum von Drogen ist im Juz und auf dem Gelände verboten.
10. In den Räumen des JuZ gilt das Rauchverbot.
11. Schäden sind der Gemeinde zu melden. Der Verursacher hat den Schaden zu ersetzen.
12. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung entscheidet die Gemeinde über die Maßnahme (z.B. Gespräche, Verwarnung, Schadensersatz, Anzeige oder Hausverbot).
13. Zwei in Eching wohnende Jugendliche ab 18 Jahre erhalten Schlüssel zum JUZ. Sie sind von den Jugendlichen selbst und in Absprache mit der Gemeinde zu benennen. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Die benannten Jugendlichen achten auf die Einhaltung der Hausordnung. Sie haben die Aufgabe das JUZ nach Verlassen abzuschließen.
14. Private Feiern und Partys sind nicht gestattet.
15. Am Sonntag und an zwei Wochentagen ist das Juz geschlossen.
16. Die Jugendräume dürfen nur zu den nachfolgenden Zeiten betrieben werden:
 - Montag bis Donnerstag 16:00 Uhr – 22:00 Uhr
 - Freitag, Samstag: 16:00 Uhr -24:00 Uhr. Bei berechtigten Beschwerden kann die Öffnungszeit auf 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr begrenzt werden
17. Die Fenster und Türen sind ab 22:00 zu schließen.